

wird ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB eingeleitet werden.

1.3.4 Einsatzfotos



Abb. 20: Aufnahmen an der Einsatzstelle lösen große Haftungsrisiken aus. (Quelle: Wolfgang Jendsch/FirePublications)

Kaum eine Feuerwehr-Internetseite kommt heute ohne gute Einsatzfotos aus. Auch in der Ausbildung sind Fotos von eigenen Einsätzen gerne gesehen. Seitdem Mobiltelefone und Tablett-PCs über sehr gute Kameras verfügen, können Einsatzkräfte und Dritte quasi beliebig Fotos machen und Videos drehen und sogar live im Internet hochladen. Was ist beim Umgang mit Einsatzfotos zu beachten?

Eine grundsätzliche Frage, die zunächst beantwortet werden muss, ist die, an welchen Einsatzstellen fotografiert werden darf.

Die Verfassung (das Grundgesetz) schützt die Privatsphäre des Einzelnen umfangreich. So werden

- ▶ die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz und
- ▶ das Recht am eigenen Bild als Teil des informationellen Selbstbestimmungsrechts, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt.